

Staatsregierung aufmerksam gemacht werden könne, daß die Verwaltung eines Privatvereins nicht so bestehe, wie sie ihrem Zwecke nach bestehen soll. Wenn die Staatsregierung gestattet, daß für die Bibelgesellschaft in den Kirchen öffentlich gesammelt wird, dann hat sie auch das Recht, darauf zu sehen, daß die Einkünfte dem Zwecke nach verwendet werden.

Hierauf wird die Frage des Präsidenten: Ist die Kammer mit der Deputation einverstanden, diese Eingabe als ungeeignet abzuweisen? von 56 gegen eine Stimme bejaht.

Abg. K u n d e begiebt sich nun auf die Rednerbühne, um als Referent den Bericht der 4. Deputation über die von Johanne Dorothee Mosch zu Borstendorf eingereichte Beschwerde wegen einer ihr zuerkannten Nachzahlung und Kostenabstattung in einer vormaligen Accisrügensache vorzulesen.

Referent bemerkte, daß die 1. Kammer beschlossen habe: „diese Beschwerde zur Abhilfe in der von ihrer Deputation begutachteten Maße an das Ministerium der Finanzen abzugeben.“ Die diesseitige Deputation hat ihr Gutachten dahin gestellt: „daß jenem Beschlusse der 1. Kammer durchgängig beizutreten sei.“

Die Sache wird sofort berathen und nachdem Niemand das Wort genommen hatte, die gestellte Frage: Ist die Kammer mit der Deputation einverstanden, dem Beschlusse der 1. Kammer beizutreten? einstimmig bejaht.

Es wird nunmehr der Bericht der 4. Deputation wegen der von der Amtslandschaft Nossen nachgesuchten Verwendung zu Bezahlung ihrer vom Jahre 1806 bis 1812 geleisteten Militairlieferungen vom Abg. D. W i e s e n d als Referent zum Vortrag gebracht.

In Berücksichtigung der Lage der Sache und da wegen der fraglichen Gegenstände die weitere Beschlußnahme der künftigen Ständerversammlung vorbehalten worden, hat die Deputation ihr Gutachten dahin abgegeben: „daß diese Petition für jetzt auf sich beruhen und die Amtslandschaft Nossen wegen ihrer Forderung für gelieferte Pferde und Naturalien die Beschlußnahme der künftigen Ständerversammlung abzuwarten habe.“

Die sofortige Berathung wird beschlossen, und ohne daß eine Discussion stattfindet, die Frage: Tritt die Kammer der Deputation bei, die Petition dermalen bis zur nächsten Ständerversammlung auf sich beruhen zu lassen? einstimmig mit Ja beantwortet.

Man geht nun auf Vorlesung des Berichts der 4. Deputation über die Beschwerde der zur Gerichtsvoigtei Scherbitz gehörigen Gemeindeglieder, die Abforderung von Getreidezinsen zum Behufe des Hunde- und Pferdefutters betr., über.

Referent, Abg. K u n d e, verliest den Bericht, nach welchem die Deputation der Ansicht ist, daß die Petenten, welche früher von einem hohen Ministerium mit ihrem Gesuch um Verschonung mit der fraglichen Leistung abgewiesen worden, nunmehr, nachdem inzwischen das Gesetz über Suspension der Jagdfrohnen und wegen Erlasses der Wolfsjagddienstgelder erschienen ist, ihr Gesuch mit besserem Erfolge zu erneuern haben dürften, und schlägt daher vor: „Die Petenten anzuweisen,

sich vorerst mit ihrem Antrage anderweit an ein hohes Finanzministerium zu wenden.“

Auch hierbei wird, ohne daß eine Erinnerung gemacht wird, sofort einstimmig der Deputation beigetreten.

Endlich erfolgt noch die Verlesung des Berichtes der 4. Deputation über das Gesuch mehrerer Brennerei-Besitzer im Erzgebirge um Herabsetzung der Branntweinsteuer für die mit Landwirtschaft verbundenen Brauereien.

Abg. K u n d e, als Referent, trägt den Bericht vor, wie folgt:

Mehrere Brennereibesitzer im sächsischen Erzgebirge beantragen in der vorliegenden Eingabe: „daß die Staatsregierung veranlaßt werde, mit der Krone Preußen aufs neue in Unterhandlungen zu treten, und eine Abänderung der wegen der einzuführenden Branntweinsteuer abgeschlossenen Verträge in dem Maße zu bewirken, daß von denen in dem erzgebirgischen Kreise befindlichen mit Landwirtschaft verbundenen Brennereien statt 3 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. auf den Eimer 50° Branntwein nach Tralles nur die Hälfte dieses Betrages eingehoben, dabei auch die in der Verordnung vom 4. December 1833 nachgelassene Steuer-Fixalien auf mehrlige Stoffe ausgedehnt, und hiernächst den Kaufleuten der Handel mit unabgezogenem Branntwein gänzlich untersagt werde.“ Die Petenten motiviren diese Anträge zunächst durch Hinweisung auf den mit anderen Gegenden und namentlich mit dem niederen Theil unseres Landes außer Vergleich stehenden weit geringeren Ertrag ihrer Felder an Früchten. Unter weit höherem Productionsaufwand wie dort erndeten sie auf gleichen Flächen, z. B. an Kartoffeln nur die Hälfte und diese von einer Beschaffenheit, welche eine weit geringere Ausbeute an Branntwein von ein und derselben Quantität gewähre. — Eine Folge davon sei, daß der Branntwein, welcher ihnen bei dessen Fabrication incl. der Steuer pro Eimer 8 Thlr. 13 Gr. zu stehen komme, von den Kaufleuten aus den niederen Gegenden und besonders aus Preußen weit wohlfeiler bezogen, für 6 Thlr. ausgeboten werde, und namentlich in den Städten Freiberg, Zschopau und Marienberg auf Kosten der inländischen Production sehr starken Absatz im Einzelnen und Ganzen finde. — Wenn nun unter diesen Umständen das Erzgebirge um so mehr leide, da hier die Kartoffeln, als die einzige Frucht, welche noch am besten gedeihe, sich in Massen nur auf diesem Weg versilbern, und auch die geringe Beschaffenheit des Getreides keine andere Art von Verwendung übrig lasse, so steigere sich jener Nachtheil noch durch den Verlust des Futters, welchen die jetzt stillstehenden Brennereien der Landwirtschaft früher gewährt hätten, und wodurch es allein möglich sei, für ihre Felder den dortigen sehr bedeutenden Bedarf an Düngung aus ihren Wirthschaften aufzubringen. — Obschon ihnen nun allerdings von Seiten des hohen Ministeriums, auf denselben Antrag bereits die Resolution ertheilt worden sei, daß die mit der Krone Preußen abgeschlossenen Verträge eine Berücksichtigung ihres Gesuchs nicht gestatteten, so erscheine ihnen die Sache doch von zu großer Wichtigkeit und die Fortdauer dieser Verhältnisse zu nachtheilig für die Wohlfarth eines großen Landestheiles, als daß sie unterlassen könnten, auch noch die 2. Kammer der Ständerversammlung mit der Bitte um Bevormundung ihres Gesuchs zu behelligen. — Der unterzeichneten Deputation scheint dieser Antrag weder in materieller noch politischer Beziehung zu einer solchen Bevormundung geeignet. Zunächst ist die Zeit, seit welcher der Zutritt zum Zollverbande erfolgt ist, noch zu kurz, um mit Sicherheit beurtheilen zu können, ob die niederen Preise des ausländischen Branntweins nicht eine Folge der Vorräthe sind, die muthmaßlich schon vor jenem Zeitpunkt